



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Merkblatt Verkauf (Stand: 12. November 2018)

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Beanstandungen führen.

Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
 - die Gesundheit nicht durch schädliche und belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
 - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
 - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege (www.bsvonline.ch/de/vorschriften/).
Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.
Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.
- 1.3. Zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Detailhandel wird auf die EKAS-Broschüre "Unfall – kein Zufall!" 6236 verwiesen.

2. Glas am Bau

- 2.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen (www.bfu.ch → Bestellen → Fachinformationen → Bauwerke)



- 2.2. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können.
- 2.3. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

3. Beleuchtung und Lüftung

- 3.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 3.2. Die ständig besetzten Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Sicht ins Freie gewährleistet wird.
- 3.3. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

4. Garderoben, Toiletten

- 4.1. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen. Diese sind so zu bemessen, dass auf jede Person mindestens 0,8 m² Bodenfläche entfällt.
- 4.2. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.
Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).
- 4.3. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
- 4.4. Öffentlich zugängliche Toiletten, in Warenhäusern, Bahnhöfen, etc., sollen nicht als Personaltoiletten dienen.
- 4.5. Für alleinarbeitende Personen muss der Arbeitgeber schriftlich klare Abläufe festhalten, die es den Arbeitnehmenden erlauben, den Arbeitsplatz zu verlassen, um eine Toilette aufzusuchen.

5. Arbeitsplätze und Ergonomie

- 5.1. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die

Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.

- 5.2. Soweit wie möglich soll das Manipulieren von Lasten mittels Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebezeuge, Band- und Rollenförderer, usw.) erfolgen oder zumindest erleichtert werden. Betreffend zumutbare Lastgewichte verweisen wir auf die SECO-Wegleitung zu Art. 25 ArGV 3.
- 5.3. Bei Arbeitsplätzen im Verkauf (Kassenarbeitsplätze) ohne direkte Sicht ins Freie aber mit Sicht in den Mall-Bereich (mit Oberlicht) muss für die Pausen ein heller Aufenthaltsraum mit Fenstern aufgesucht werden können, der die Sicht ins Freie erlaubt.
- 5.4. Eine geringe Anzahl von Kassenarbeitsplätze sollen auch in gespiegelter Anordnung zu den übrigen Kassenarbeitsplätzen eingerichtet werden. Dies ist eine präventive Massnahme gegen übermässige Belastungen durch Zwangshaltungen, indem ein Arbeitswechsel ermöglicht wird. Auf diese Weise werden ausserdem angepasste Kassenarbeitsplätze für Linkshänder zur Verfügung gestellt.
- 5.5. Für den kombinierten Sitz-/Stehkassenarbeitsplatz in einer Kassenbox muss genügend Platz vorhanden sein:
 - um stehen zu können (0.6 x 0.6 m² Mindestfläche),
 - um den unbenutzten Stuhl beiseite schieben zu können, und
 - um beim Öffnen der Geldschublade zurücktreten zu können.
 - Der Zugang zur Kassenbox soll mindestens 0.6 m breit sein.
- 5.6. Bei Sitz-Kassenarbeitsplätzen soll die Höhe der Arbeitsfläche im Bereich des Ellenbogens liegen. Bei nicht höhenverstellbaren Kassentischen sind dies etwa 750 mm.
- 5.7. Der Beinraum für Sitz-Kassenarbeitsplätze muss so beschaffen sein, dass für alle erforderlichen Tätigkeiten eine optimale Arbeitshaltung möglich ist. Folgende minimalen Abmessungen sind einzuhalten:

Beinraumhöhe (Abstand Arbeitsflächenunterseite - Fussboden)	720 mm
Beinraumbreite	790 mm
Beinraumtiefe in Kniehöhe	547 mm
Beinraumtiefe für die Füsse	882 mm

Ist zum Einnehmen der Arbeitshaltung eine Drehbewegung mit dem Arbeitsstuhl erforderlich, muss eine Beinraumbreite von mindestens 1094 mm zur Verfügung stehen.
- 5.8. Bei Steh- / Sitz-Kassenarbeitsplätzen soll die Arbeit wechselnd im Sitzen oder Stehen möglich sein. Die Arbeitsflächenhöhe wird von der Ellenbogenhöhe im Stehen abgeleitet.

Nicht höhenverstellbare Arbeitsflächen sollen eine Höhe von 960 mm haben. Arbeitshöhen zwischen 950 mm und 1060 mm können toleriert werden, wenn hierdurch eine günstigere Arbeitshaltung eingenommen werden kann.

6. Sonderschutz

- 6.1. Für schwangere Frauen und stillende Mütter ist eine geeignete Möglichkeit zu schaffen, damit sie sich hinlegen und ausruhen können. Wir verweisen auf die SECO-Wegleitung zu Art. 34 ArGV 3 und auf die Mutterschutzverordnung.



- 6.2. Um bei Frauen im gebärfähigen Alter im Falle einer Mutterschaft das mögliche gesundheitliche Risiko abzuschätzen, sind die entsprechenden Arbeitsplätze einer Risikobeurteilung gemäss der Mutterschutzverordnung, zu unterziehen, insbesondere beim Vorliegen gefährlicher und beschwerlicher Arbeiten. Ausserdem verweisen wir auf Art. 62-66 ArGV 1 (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft).
- 6.3. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnung 5 (ArGV 5).

7. Chemikalien, Gefahrstoffe

- 7.1. Bei der Herstellung, Verarbeitung, Verwendung und Aufbewahrung von Chemikalien sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) und deren zugehörige Verordnungen einzuhalten.
- 7.2. Beim Umgang mit Säuren und Laugen und bei deren Lagerung sind die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6501 zu beachten.

8. Lager und Lagereinrichtungen

- 8.1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C sowie der Umgang mit solchen Stoffen müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 entsprechen.
- 8.2. Sofern grössere Mengen (über 100 Liter) leichtbrennbarer Flüssigkeiten (Verdüner, Benzin, usw.) oder Produkte, die leichtbrennbare Flüssigkeiten enthalten (Farben, Lacke, usw.) gelagert werden, muss dafür ein separater, feuerbeständig ausgebildeter und belüfteter Lagerraum erstellt werden.
- 8.3. Das Flüssiggasflaschenlager muss den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1941 "Flüssiggas", Teil 1" entsprechen.
- 8.4. Lager- und Stapleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, wegleiten oder abstürzen kann. Hinweise dazu sind in der Suva-Richtlinie 1791 enthalten.
- 8.5. Hinweise zu Regalen sind in der Suva-Checkliste 67032 enthalten.
- 8.6. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.

9. Gesetze, Normen, Richtlinien

- 9.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:
 - Suva und EKAS-Unterlagen: Suva (www.suva.ch);
 - SECO-Unterlagen: SECO (www.seco.admin.ch) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch);
 - SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, www.snv.ch);
 - SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA (www.sia.ch).